

(5) In staatlichen Organen und Einrichtungen ist die Erhöhung des Prämienfonds aus Mehreinnahmen, freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben und aus dem Rücklagenfonds sowie die Zahlung von Prämien außerhalb des Prämienfonds unzulässig, soweit nicht gemäß Abs. 4 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichend verfahren werden kann. Die materielle Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. c wird davon nicht berührt.

(6) Werden durch Initiative der Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und anderer Kollektive Mehreinnahmen und Einsparungen erzielt, so können ihnen Anteile davon zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gemeinden, Städten und Wohngebieten zur Verfügung gestellt werden.

§9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Planung und Organisation
der Kooperationsbeziehungen.**

Vom 15. Januar 1966

Auf Grund des Beschlusses vom 20. Mai 1965 über die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 495) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. (Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie) (GBl. II S. 541);
2. die Verfügung Nr. 5 vom 17. August 1965 zur Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des VWR Nr. 14/65).

§ 2

Notwendige Regelungen zur Planung, Leitung und Organisation der Kooperationsbeziehungen in der metallverarbeitenden Industrie erlassen die zuständigen Minister auf der Grundlage der Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft.

§3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
Neumann**

**Anordnung
zur Durchführung einer alle Bevölkerungsgruppen
umfassenden Einkommensstichprobe in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 21. Februar 1966

Zur Sicherung der in der Zeit vom 1. März bis 30. April 1966 in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Einkommensstichprobe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Einkommensstichprobe erfaßt Haushalte aller Gruppen der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es werden das Einkommen der Haushaltsmitglieder und die Ausstattung der Haushalte mit ausgewählten Konsumgütern im Jahr 1965 erfragt. Die Befragung wird durch Beauftragte der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt. Die Teilnahme der Haushalte an der Befragung ist freiwillig. Die von den Haushalten bei der Befragung erteilten Auskünfte unterliegen der Geheimhaltungspflicht durch die Beauftragten und werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

§ 2

Die Befragung ist auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Frageprogramms durchzuführen. Den Haushaltsmitgliedern, die im Verlauf des Jahres 1965 Einkommen bezogen haben, sind von den Beauftragten Vordrucke für die Eintragung der einzelnen Einkommensangaben zu übergeben. Die Vordrucke sind von den Haushaltsmitgliedern an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben oder zu übersenden, von denen im Befragungszeitraum Einkommen bezogen wurden bzw. bei denen die Einkommensnachweise des Jahres 1965 vorliegen.

§ 3

Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die übersandten Vordrucke auszufüllen und innerhalb von 8 Tagen an die auf dem Vordruck stehende Anschrift des Haushaltsmitgliedes zurückzusenden oder diesem persönlich zu übergeben.

§ 4

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft und verliert mit dem 30. April 1966 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 20. Februar 1966

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a**